Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

überarbeitet am 18.01.2023 /ersetzt Version vom 26.01.2022

Produktidentifikation:

Handelsname	**Feuerhand Lampenöl**
Verwendungszweck	Brennstoff für Öllampen und Fackeln

Lieferant, der das Sicherheitsdatenblatt übermittelt:

Kundert Vario AG
Huebstrasse 3
CH-8633 Wolfhausen
Tel: 055 243 43 20
info@kundertvario.ch

Nationale Notfallnummer: **145** (24h erreichbar, Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

Informationen für die Verwender betreffend:

Abschnitt 7	*Keine zusätzlichen Angaben zum deutschen Sicherheitsdatenblatt*
Abschnitt 8	*Keine zusätzlichen Angaben zum deutschen Sicherheitsdatenblatt*
Abschnitt 13	*Keine zusätzlichen Angaben zum deutschen Sicherheitsdatenblatt*
Abschnitt 15	*Keine zusätzlichen Angaben zum deutschen Sicherheitsdatenblatt*

Deckblatt erstellt: 18.01.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produkt Feuerhand Lampenöl
UFI-Code: XT8W-AX5J-XF44-ASNE
CAS-Nr. Keine CAS-Nr. bekannt.
CAS-Nr. Keine EG-Nr. bekannt.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Für den Endverbraucher bestimmtes Produkt. Brennstoff für Öllampen und Fackeln.

1.3 Verwendungen, von denen abgeraten wird

keine

1.4 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant / Importeur

Petromax GmbH
Sudenburger Wuhne 61
D-39116 Magdeburg
Telefon / Fax / Email +49 391 / 55684600 / +49 391 / 55684601 / info@petromax.de

Notrufnummer

Deutsch: Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg, Tel. +49 761 19240
Englisch: Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg, Tel. +49 761 19240
Französisch: numéro ORFILA (INRS): + 33 (0) 1 45 42 59 59

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Aspirationsgefahr, Kategorie 1, H304

2.2 Kennzeichnungselemente

Piktogramm/e



GHS08

Signalwort GEFAHR

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates

Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P301+P310 Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum, Arzt anrufen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sonderbestimmungen für zusätzliche Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen.
Brennende Öllampe nicht unbeaufsichtigt lassen.
Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren.

2.3 Andere Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics		**(50 ≤ 100 %)**
CAS-Nr.: 129813-66-7; EG-Nr.: 929-019-5; REACH Reg-Nr.: 01-2119475608-26-xxxx		
Aspiration hazard, category 1	H304	
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates		**(50 ≤ 100 %)**
CAS-Nr.: 848301-67-7; EG-Nr.: 481-740-5; REACH Reg-Nr.: 01-0000020119-75-xxxx		
Aspiration hazard, category 1	H304	

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Frischluft zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt: Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Unbedingt Arzt hinzuziehen. Viel Wasser (200 – 300 mL) in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Erbrechen vermeiden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch und möglicherweise andere toxischen Dämpfe.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.
Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen.
Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Auf Rückzündung achten. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden.
Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personen bezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Produktkontakt und Einatmen der Lösemitteldämpfe vermeiden. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.
Hinweise für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und großer Mengen verunreinigtem Waschwassers in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisationen abdecken, damit das Eindringen des Produktes in die Kanalisation verhindert wird.
Zur Begrenzung der Emissionen durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollten die Lösemitteldämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen.
Bei Resten: Ausgetretenes Material mit neutralisierendem und unbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.
Kleine Mengen (bis ca. 1 L) mit viel Wasser aufnehmen, Wasser in die Kanalisation entsorgen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Örtliche und allgemeine Belüftung verwenden. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Spezifische Hinweise/Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische können sich schon bei Normaltemperaturen bilden.
Von oxidierend wirkenden und brandfördernden Stoffen fernhalten.

Hinweise zum Schutz der Umwelt

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- explosionsfähige Atmosphären
  Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
- durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren
  Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
- Anforderungen an die Belüftung
  Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- Lagerklasse nach TRGS 510: 10-13 Brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten und Feststoffe, die keiner anderen LKG zugeordnet werden können.
  An einem Ort mit lösemittelbeständigem Boden oder auf einer Auffangwanne lagern, so dass bei Auslaufen der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird.
- geeigete Verpackung
  Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für den Endverbraucher bestimmtes Produkt. Brennstoff für Öllampen und Fackeln.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Stoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hinweis	Quelle
DE DE	Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	129813-66-7	AGW MAK	 100	300 525	 0	 0	0	AGS TRGS 900
EC	Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	848301-67-7	AGW		100				AGS

H Hautresporptiv
KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben).

SMW	Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben).
va	Als Dämpfe und Aerosole.
A	Alveolengängige Fraktion
E	Einatembare Fraktion
Sh	Hautsensibilisierende Stoffe
Y	Gefahr von Fruchtschäden bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Für die menschliche Gesundheit relevante Werte

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung					
Name des Produktes	**Typ**	**Exposition**	**Wert**	**Population**	**Wirkung**
Keine Daten verfügbar					

Für die Umwelt relevante Werte

Relevante PNEC und andere Grenzwerte				
Name des Produktes	**Details zum Kompartiment**	**Wert**		**Methodendetails**
Keine Daten verfügbar				

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 4021 und BS EN 14042 "Arbeitsplatzbereiche, Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zu Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen." beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge Arbeitsplatz spezifisch auszuwählen.

Atemschutz



Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden: z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske.
Gasfilter A1 (braun) bis 1000 mL/m3 (ppm)
Gasfilter A2 (braun) bis 5000 mL/m3 (ppm)
Gasfilter A3 (braun) bis 10000 mL/m3 (ppm)
Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß DGUV Regel 112-1902 beachten.

Hautschutz




Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.
Bei Vollkontakt:
Handschuhmaterial: Butylkautschuk; Schichtdicke (mm): 0,7; Durchdringungszeit (min): >480
Bei Spritzkontakt:
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk; Schichtdicke (mm): 0,4; Durchdringungszeit (min): >120

Augenschutz




Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sicherheitsrelevante Daten

Parameter	Wert
Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	farblos
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/-beginn/-bereich	150 - 350 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Daten verfügbar
untere Explosionsgrenze	0,5 Vol-%
obere Explosionsgrenze	7 Vol-%
Flammpunkt	>61°C
Zündtemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
pH-Wert (20°C)	Keine Daten verfügbar
kinematische Viskosität	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit in Wasser	praktisch unlöslich
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck (50°C)	Keine Daten verfügbar
relative Dichte (20° C)	0,73 - 0,80 g/cm³
relative Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben zu chemischen oder physikalischen Gefahren vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen, Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehung entzündlicher Gase (z. B. Wasserstoff) oder Dämpfe bei Kontakt mit starken Oxidationsmitteln möglich.
Im falle eines Brandes können Kohlenstoffoxide freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine toxikologischen Daten zu dem Gemisch vor.

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Endpunkt	Wert	Einhait	Spezies
Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	LD50 (oral)	>2000	mg/kg	Ratte
	LD50 (dermal)	>2000	mg/kg	Kaninchen
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	LD50 (oral)	>5000	mg/kg	Ratte
	LD50 (dermal)	>2000	mg/kg	Kaninchen
	LC50 (inhalativ)	>5	mg/l/4h	Ratte

Ätz- / Reizwirkung auf die Haut von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Guideline	Ergebnis
Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung / -reizung von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Guideline	Ergebnis
Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Guideline	Ergebnis

Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Guideline	Ergebnis
Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Guideline	Ergebnis
Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Guideline	Ergebnis
Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Guideline	Ergebnis
Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Guideline	Ergebnis
Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	-/-	Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es liegen keine toxikologischen Daten zu dem Gemisch vor.

Akute aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Endpunkt	Wert	Einhait	Spezies	Exposition
Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	LL50	10-100	mg/l	Fisch	96h
	EL50	>100	mg/l	Daphnia	48h
	ErL50	>100	mg/l	Alge	72h
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	NOELR50	>100	mg/l	Fisch	96h
	EC50	>100	mg/l	Daphnia	48h

	EC50	>100	mg/l	Alge	72h

Chronische aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Endpunkt	Wert	Einhait	Spezies	Exposition
Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	Keine Daten verfügbar				
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	NOELR50	100	mg/l	Fisch	33d
	EL50	32-100	mg/l	Daphnia	21d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten für Persitenz und Abbaubarkeit zu dem Gemisch vor.

Persistenz und Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Endpunkt	Ergebnis
Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	Biologische Abbaubarkeit in Wasser	biologisch leicht abbaubar
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	Biologische Abbaubarkeit in Wasser	biologisch leicht abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten für das Bioakkumulationspotential zu dem Gemisch vor.

Bioakkumulationspotential(e) von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	n-Oktanol/H_2O (log K_{OW})	BCF-Wert	Einstufung (ECHA)
Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	3,17 - 7,2	-/-	0
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	>6,5	3,3	Eine Bioakkumulation von Hydrocarbons C8-C26 - Branched and Linear - Distillates in Organismen kann erfolgen.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten für die Mobilität im Boden zu dem Gemisch vor.

Mobilität im Boden von Bestandteilen der Mischung

Bestandteil	Henry's Law Konstante	Adsorption Koeffizient (Kow)
Hydrocarbons C10-C13, N-alkanes, < 2 % aromatics	-/-	0
Hydrocarbons C8-C26 -Branched and Linear - Distillates	-/-	427000

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen / Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	**UN-Nummer**	Unterliegt nicht den Transportvorschriften.
14.2	**Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**	Unterliegt nicht den Transportvorschriften.
14.3	**Transportgefahrenklasse**	Unterliegt nicht den Transportvorschriften.
14.4	**Verpackungsgruppe**	Unterliegt nicht den Transportvorschriften.
14.5	**Umweltgefahren**	keine

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Gefahrgutvorschriften (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Informationen gemäß den einzelnen UN-Modellvorschriften

- **Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)**

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR/RID/ADN.

- **Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)**

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

- **Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)**

Unterliegt nicht den Vorschriften des ICAO-IATA/DGR.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EG)

• Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.

• Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.

• Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe)

Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.

• Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste

Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.

• Seveso-Richtlinie (2012/18/EU)

Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.

• VOC-Decopaint-Richtlinie 2004/42/EC

VOC-Anteil	100 [% w/w] (berechnet)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

• Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)	1 (Einstufung entsprechend AwSV): schwach wassergefährdend.

• Lagerung von Gefahrstoffen in tragbaren Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)	10-13 Brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten und Feststoffe, die keiner anderen LKG zugeordnet werden können.

Nationale Vorschriften (Schweiz)

• Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

VOC-Anteil	100 [% w/w] (berechnet)

15.2 • Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbewertung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

• Änderungen gegenüber der letzten Version

• Abkürzungen und Akronyme

2000/39/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Schätzwert akuter Toxizität
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf

DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	(Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung,
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung
SMW	Schichtmittelwert
SUVA	Grenzwerte am Arbeitsplatz
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

• Literaturangaben und Datenquellen

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, in aktueller Version.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in aktueller Version.

Gefahrgutvorschriften (DGR) für den Luftverkehr (IATA) (Regulations for the Transport of Dangerous Goods by Air).

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr (IMDG).

- **Internet Quellen**

http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table
http://www.baua.de
http://gestis.itrust.de
http://www.gischem.de
http://publikationen.dguv.de

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gefahrenhinweise

H304

Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P301+P310	Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum, Arzt anrufen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Erstellung. Die Angaben dienen als Leitfaden für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung. Die Angaben sind nicht auf andere Produkte übertragbar. Wird das Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermengt oder verarbeitet oder einer Behandlung unterzogen, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht auf das neu hergestellte Material übertragen werden. Die Angaben stellen weder eine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar, noch sind sie eine Produktinformation oder Produktspezifikation, noch begründen sie ein vertragliches Rechtsverhältnis.